



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e08.11.02-03-18/001

Kreis- und Stadtwahlleiter für die  
Europawahl in Hessen

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig  
Durchwahl (06 11) 353 1626  
Telefax: (06 11) 327 12 1626  
Email: [christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de](mailto:christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

Datum 3. Januar 2019

ekom21 – KGRZ Hessen

**Wahlerlass Nr. E 1**

**Europawahl 2019;**

- 1. Wahlerlasse, Rechtsgrundlagen, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
- 2. Beschaffung von Stimmzetteln, Briefwahlunterlagen und Umschlägen**
- 3. Gleichzeitige Durchführung mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden**
- 4. Parteien und sonstige Vereinigungen, die vom Bundeswahlleiter Vordrucke erhalten haben**

1. Entsprechend der bisherigen Praxis werde ich die **Erlasse** zur Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Europawahl fortlaufend nummerieren und sie im Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) veröffentlichen.

Die Wahlerlasse werden ausschließlich an die E-Mail-Adresse gerichtet, die Sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Europawahl auf eine entsprechende Anfrage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport angegeben haben. Sie ist in der letzten Spalte der im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46/2018, S. 1311 veröffentlichten Übersicht ausgewiesen; bitte überprüfen Sie die Angabe und stellen Sie sicher, dass die Wahlerlasse sofort in den Geschäftsgang gelangen. Die seit dieser Veröffentlichung mitgeteilten Änderungen habe ich bereits in dem aktuellen Verteiler berücksichtigt.

Das **Europawahlgesetz (EuWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, ber. S. 555, 852), ist zuletzt durch Gesetz vom

10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden. Das aufgrund der Verweisung in § 4 EuWG ergänzend anwendbare **Bundeswahlgesetz** gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt ebenfalls geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116). Die **Europawahlordnung (EuWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) ist zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden. Die Vordrucke, die Anlagen der Europawahlordnung sind, werden in das Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) eingestellt.

Der **Wahltag** ist durch Anordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1646) auf den 26. Mai 2019 gelegt worden. Meine darauf erfolgte **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** vom 12. Dezember 2018 ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52/2018, S. 1558 und im Themenportal Wahlen veröffentlicht; sollten Ihnen dazu Fragen gestellt werden, bitte ich hierauf zu verweisen.

2. Das HCC, Referat Zentrale Beschaffung hat die Beschaffung des Stimmzettelpapiers, den Druck der Stimmzettel sowie die Herstellung der Briefwahlunterlagen und die Beschaffung von Umschlägen für den Versand der Briefwahlunterlagen, jeweils einschließlich Konfektionierung und landesweiter Auslieferung in die Wege geleitet.

Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen für die Europawahl werden nach § 81 Abs. 2a EuWo vom Landeswahlleiter übernommen. Das notwendige Vergabeverfahren wird in Kürze durch das HCC, Referat zentrale Beschaffung durchgeführt werden.

## 2.1 Stimmzettel

Das erforderliche Papier für die Stimmzettel wird zentral vom HCC beschafft; von dort wird auch der Abruf der Papierlieferung durch die Druckereien geregelt.

Der Druck der Stimmzettel soll wie bei der letzten Europawahl wieder auf fünf Regionalbereiche aufgeteilt werden. Für den Stimmzettelkopf und den Text des Stimmzettels wird eine Datei erstellt, die den beauftragten Druckereien zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund der Vielzahl der bis jetzt beim Bundeswahlleiter eingegangenen Anfragen von Parteien und sonstigen Vereinigungen ist davon auszugehen, dass der Stimmzettel ein ähnlich großes Format wie bei der Europawahl 2014 haben wird. Über die endgültigen Stimmzettelabmessungen soll zu einem Zeitpunkt entschieden werden, an dem ein Überblick über die Wahlvorschläge möglich ist.

Der Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen e. V. wird auch wieder eine Stimmzettelschablone für Blinde und Sehbehinderte herstellen. Daher wird wieder ein Loch in die rechte obere Ecke der Stimmzettel eingestanz.

Die Stimmzettel werden so gefalzt, dass der Aufdruck nicht sichtbar ist (Zick-Zack-Falz, Schrift nach innen) und direkt an die Städte und Gemeinden ausgeliefert. Ich bitte, in der beigefügten Datei (**Anlage 1**) die angegebenen Lieferanschriften und Ansprechpartner in den Gemeinden zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren, damit ich diese an die beauftragten Druckereien weitergeben kann.

Grundlage für die Ausschreibung sind die Stimmzettelzahlen der Europawahl 2014. In der beigefügten Datei habe ich auf dieser Grundlage den Bedarf für ihren Wahlkreis nach Gemeinden in die Tabelle mit dem Reiter des Wahlkreises voreingetragen. Ich bitte, die Stimmzettelzahlen für die einzelnen Gemeinden zu überprüfen, ggfs. zu aktualisieren und die für Ihren Wahlkreis aktualisierte Datei bis zum **10. Februar 2019** an die oben genannte E-Mail-Anschrift zurückzusenden.

## 2.2 Briefwahlunterlagen

Ich habe das HCC gebeten, für die Europawahl folgende Briefwahlunterlagen zu beschaffen:

- hellroter Wahlbriefumschlag im Format B 5,
- blauer Stimmzettelumschlag im Format C 5,
- Merkblatt für die Briefwahl im Format DIN A 4.

Für die Auflagenhöhe habe ich gebeten, von den Zahlen der Europawahl 2014 auszugehen. Die damals gemeldeten Bedarfszahlen der Städte und Gemeinden habe

ich ebenfalls in die beigefügte Excel-Datei unter dem Reiter des jeweiligen Wahlkreises eingetragen. Um dem Auftragnehmer die aktuellen Bedarfszahlen mitteilen zu können, bitte ich auch hier, den aktuellen Bedarf zu ermitteln und die Angaben in der Tabelle ggf. zu korrigieren. In eine zweite Tabelle des Wahlkreises habe ich die Anschriften der Städte und Gemeinden der Wahlkreise aufgenommen, die bei der Landtagswahl 2018 in die roten Wahlbriefe eingedruckt wurden. Auch hier bitte ich um Durchsicht, ggfs. Korrektur und Rücksendung bis **10. Februar 2019**.

Die übrigen amtlichen Vordrucke einschließlich des Formulars „Wahlschein“ werde ich zu gegebener Zeit wieder in das Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) einstellen.

### **2.3 Umschläge für den Versand der Briefwahlunterlagen**

Für den Versand der Briefwahlunterlagen von den Wahlämtern an die Wählerinnen und Wähler werden Fensterumschläge im Format C 5, haftklebend, beschafft.

Es soll das gleiche Verfahren wie bei der Landtagswahl 2018 genutzt werden (Service Responseplus der Deutschen Post AG und Premium Adress für nicht zustellbare Sendungen). Hierzu müssen auf die Umschläge wieder Postmatrixcodes mit dynamischen Elementen aufgedruckt werden. Bei den dem HCC gemeldeten Bedarfszahlen bin ich ebenfalls von den Anforderungen bei der Europawahl 2014 ausgegangen. Auch diese Zahlen habe ich in die beigefügte Datei eingetragen und bitte, die Daten bis zum **10. Februar 2019** zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass eine Nachbestellung der Umschläge für den Versand der Briefwahlunterlagen wegen der aufgedruckten dynamischen Elemente nicht möglich sein wird. Ich bitte dieses bei der Kalkulation des Bedarfs zu berücksichtigen.

### **2.4 Umschläge für den Versand der Wahlbenachrichtigungen**

Auch für die Europawahl werden die Wahlbenachrichtigungen wieder im Format DIN A 4 gedruckt. Die Umschläge für den Versand der Wahlbenachrichtigungen werden ebenfalls zentral beschafft und an den mit dem Druck, der Kuvertierung und der Einlieferung der Wahlbenachrichtigungen beauftragten Dienstleister ausgeliefert.

**3. Gleichzeitige Durchführung mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden**

Ich bitte, mir die Städte und Gemeinden, in denen zusammen mit der Europawahl eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid stattfinden soll, bis spätestens **1. März 2019** mitzuteilen. Sollte in einem Landkreis beabsichtigt sein, die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats am 26. Mai 2019 durchzuführen, bitte ich mich darüber ebenfalls zu unterrichten.

- 4.** Als **Anlage 2** übersende ich eine Übersicht der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder beim Bundeswahlleiter nach § 81 Abs. 2 EuWO Vordrucke erhalten haben (Stand 4. Dezember 2018) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung

gez.

L a m m e r s

**Anlagen:**

- 2 -